



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOFA GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenwärtig und künftig für den Rechtsverkehr mit den Vertragspartnern der Logistik und Fakturierungs GmbH - im weiteren LOFA GmbH. Vertragspartner der LOFA GmbH im Sinne der vorliegenden AGB sind Auftragnehmer (Dienstleister, Hersteller und Zulieferer für die LOFA GmbH) sowie Auftraggeber (Kunden und Partner der LOFA GmbH). Im Vertragsverhältnis tritt die LOFA GmbH gegenüber ihren Auftragnehmern als Auftraggeber sowie gegenüber ihren Auftraggebern als Auftragnehmer auf.
- (2) Unsere Kunden und Vertragspartner sind Unternehmen, Kommunen, Selbstständige und Freiberufler.
- (3) Die LOFA GmbH ist Lieferant und Dienstleister auf eigene Rechnung. Sie gestaltet ihre Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage von Verträgen und den vorliegenden AGB. Alle Verträge und deren beabsichtigte Änderung bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- (4) Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.
- (5) Ist die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der LOFA GmbH für die Vertragsabwicklung erforderlich, finden diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch die LOFA GmbH in die vorliegenden AGB der LOFA GmbH Eingang in Form der Beifügung zu den entsprechenden Verträgen mit den Vertragspartnern für die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Ansonsten bleiben die AGB der Vertragspartner der LOFA GmbH unwirksam.
- (6) Es gelten die AGB der LOFA GmbH in der jeweils aktuellen Form zur Zeit des Vertragsabschlusses.
- (7) Sie stimmen den Datenschutzhinweisen der LOFA GmbH mit Kontaktaufnahme, Vertragsabschluss, Bestellung, Nutzung der angebotenen Dienstleistungen zu.
Die Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lofa-gmbh.de

2. Angebote und Abschluss der Verträge

- (8) Alle Angebote der Vertragspartner sind freibleibend.
- (9) Angebote werden erst durch die schriftliche Bestätigung seitens der Vertragspartner der LOFA GmbH und die schriftliche Auftragsbestätigung durch die LOFA GmbH vertragsrechtlich bindend.
- (10) Zusagen der LOFA GmbH an ihre Auftraggeber erfolgen nur unter Berücksichtigung erforderlicher Vorleistungen der Auftragnehmer der LOFA GmbH sowie der Rahmenbedingungen nach den vorliegenden AGB und geschlossenen Verträgen.

3. Leistungen/ Lieferungen/ Gefahrenübergang/ Abnahme/ Rücktritt

- (11) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz der LOFA GmbH oder das durch die LOFA GmbH beauftragte Unternehmen (Auftragnehmer der LOFA GmbH als Erfüllungsgehilfe). Alle Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit erfolgreicher Belieferung ab Versand/Verladeort geht die Gefahr für den Untergang (Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch) der Güter sowie technischen Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen auf den Auftraggeber über. Die Versandart ergibt sich aus dem Lieferauftrag in Verantwortung der LOFA GmbH. Es sei denn, anderes wird vereinbart.
- (12) Der Leistungsumfang der LOFA GmbH betrifft vor allem die
 - Leistungen und Vermittlung von Dienstleistungen, Produkten, Verträgen u.a. im Bereich der Kommunikation, Energie, Mobilität,
 - Verrechnung von Dienstleistungen und Warenlieferungen gegenüber Geschäftspartnern und Kunden sowie die
 - Abrechnung und Provisionsverteilungen aus dem Vertrieb von Partnerunternehmen.
 - Lieferung von Baustoffen, Baumaterial, Zubehör, Ausrüstungen und Ausstattungen für die Sanierung, den Umbau, Ausbau Neubau und von Projekten,
 - Büromaterial und Einrichtungen, Bedarfs- und Investitionsgüter sowie Anlagen,
- (13) Die Lieferung durch die LOFA GmbH setzt den Zahlungseingang des vereinbarten Kaufpreises auf dem für die Zahlung vereinbarten Konto sowie die diesbezüglich geschlossenen Verträge voraus. Als Konto gilt die im Vertrag genannte Bankverbindung der LOFA GmbH. Abweichungen von dieser Klausel bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (14) Der Auftraggeber trägt für die rechtzeitige Beauftragung der Lieferung gegenüber der LOFA GmbH die alleinige Verantwortung. Die Realisierung von Lieferterminen erfolgt nach bestem Ermessen der LOFA GmbH in Abhängigkeit des vorgenannten Zahlungseinganges unter Berücksichtigung der üblichen Herstellungs-, Liefer- und Bereitstellungszeiten für die jeweiligen Güter.

Die Lieferbestätigung der LOFA GmbH gegenüber ihrem Auftraggeber ist hinsichtlich der Terminwahrung aus oben genannten Gründen unverbindlich und erfolgt frühestens nach dem Zahlungseingang und – im Bedarfsfalle – der selbst erhaltenen Herstellungs- bzw. Lieferbestätigung seitens der vorleistenden Auftragnehmer der LOFA GmbH.

- (15) Verursachte Kosten aus durch die LOFA GmbH nicht zu vertretenden Umständen und Ereignissen höherer Gewalt sowie der sich daraus ergebenden zeitlichen Hinausschiebung oder gar Verhinderung von Lieferungen werden durch die LOFA GmbH nicht erstattet. Darin eingeschlossen sind auch die Einstellung der Produktion vereinbarter Gütern sowie die Beendigung von Vertragsbeziehungen mit Herstellern/ Zulieferern der LOFA GmbH. Die LOFA GmbH ist daher bei Eintreten dieser vorgenannten Gründe zur Wahrnehmung ihrer Erfüllungspflicht auch zu späterer Lieferung sowie in erneuter Abstimmung mit dem Auftraggeber zu Ersatzlieferung berechtigt.
- (16) Fixtermine für Leistungen/Lieferungen sind schriftlich unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten gesondert vertraglich zu vereinbaren. Sie sind daher Ausnahmefall.
- (17) Der Auftraggeber trägt für die Schaffung aller Voraussetzungen zur Belieferung und Abnahme alleinig die Verantwortung. Das betrifft insbesondere die Einholung und Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen, die Durchführung von Absperrungen, Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Beleuchtung der Entladestelle, die Sicherung der Zufahrt für schwere Transport- und Liefertchnik (Gesamtgewicht ca. 40t), das Ausschließen von Behinderungen durch vor allem Stromleitungen, Baum- und Strauchwuchs, Zäune, Sperren und andere Verkehrstechnik, die Gewährleistung der Rangiermöglichkeit der Technik sowie die Entladung, die sachgemäße Zwischenlagerung der gelieferten Güter im Interesse der reibungslosen und zügigen Entladetätigkeiten sowie der Erhaltung der zweckbestimmten Verwendbarkeit der Güter und Technik, Maschinen und Ausrüstungen, das abgesicherte Aufstellen erforderlicher Technik, Silos, Ausrüstungen und Anlagen sowie die Realisierung der schriftlichen Entgegennahme der Lieferung durch den Auftraggeber innerhalb der üblichen Entladezeiten und Gestellungsnormen. Zusätzlich entstehende, mit der Lieferung verbundene Kosten durch z.B. Erschwernisse bei der Anlieferung, Entladung bzw. Verzögerungen trägt der Auftraggeber der LOFA GmbH. Bei Verhinderung der Schaffung von Voraussetzungen durch den Auftraggeber oder des Auftretens von Gefahren bzw. Hindernissen fristgerechter Lieferung hat der Auftraggeber rechtzeitig und unmittelbar die LOFA GmbH bzw. deren lieferndes Unternehmen über die eingetretenen Umstände im Interesse der Kostenminderung zu informieren. Bei Versäumnis bzw. zeitlich zu später Meldung trägt der Auftraggeber der LOFA GmbH die Kosten. Die Melde- und Stornierungsfristen richten sich nach üblicher Lieferart, Liefergut, Herstellungs- und Bereitstellungszeit.
- (18) Im Interesse der Voraussetzungssicherung durch den Auftraggeber können unterstützend durch die LOFA GmbH zusätzlich rechtsverbindliche Anlagen zum Bestellauftrag erstellt und mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers versehen werden. Dies trifft zum Beispiel für die Lieferung von Silos, Betonpumpen, Förderanlagen, Kran- und Hubtechnik etc. zu.
- (19) Wird vor der unmittelbaren Entladung durch die LOFA GmbH bzw. durch deren Erfüllungsgehilfen eine nicht ausreichende Sicherung bzw. Entlademöglichkeit festgestellt und der Abbruch der Auftragsausführung notwendig, trägt die entstehenden Kosten der Auftraggeber gegenüber der LOFA GmbH.
- (20) Die Stornierung von verbindlichen Aufträgen hat nach den üblichen Stornierungsfristen für den jeweiligen Vertragsgegenstand zu erfolgen. Sie kann schadlos für den Auftraggeber erfolgen, wenn dieser trotz entrichteter Zahlung rechtzeitig storniert z.B. noch vor Herstellung der jeweiligen Güter, Maschinen, Ausrüstungen und Gegenstände bzw. bei Lagervorräten vor ihrer Verladung zum Versand. Tritt der Auftraggeber der LOFA GmbH jedoch während ihrer Vertragsrealisierung zurück, widerruft er oder beendet dieser vorzeitig den Vertrag, so hat dieser gegenüber der LOFA GmbH die Stornierungskosten in Höhe von 5% der Nettovertragssumme zuzüglich der nachweislich zu erbringenden Kosten für eventuelle Entsorgung, Rückgabe, Abbruch oder Vertragsrückabwicklung gegenüber den vorleistenden Auftragnehmern der LOFA GmbH zu erstatten. Die Rechtskraft bedarf der Schriftform. Diese Kosten werden nach gesonderter Inrechnungstellung sofort ohne Abzug fällig. Bei Unterlassung der Begleichung bzw. fristgerechtem Ausbleiben werden die entstandenen Kosten nach Ankündigung durch die LOFA GmbH mit den Einzahlungen verrechnet.
- (21) Die LOFA GmbH kann schadlos aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurücktreten und Schadensforderungen geltend machen. Wichtiger Grund sind Verletzungen der vertraglichen Pflichten seitens ihres Auftraggebers, insbesondere der Einbehalt fälliger Zahlungen, die Rückforderung getätigter, vertraglich vereinbarter Zahlungen, die Behinderung bzw. Verhinderung der Leistungserbringung der LOFA GmbH und ihrer Auftragnehmer durch den Auftraggeber sowie Verstöße gegen die guten Sitten. Im berechtigten Falle sind die entstehenden Kosten der LOFA GmbH durch den Verursacher zu erstatten.
- (22) Im Falle der durch die LOFA GmbH vorzunehmenden notwendigen Verrechnungen ausstehender Schadensbegleichungen des Auftraggebers können diese mangels notwendiger Deckung für die vereinbarten Lieferungen zu Liefereinstellungen ohne Schadensausgleich für den Auftraggeber führen. Eine Fortsetzung der Lieferungen durch die LOFA GmbH erfolgt erst nach der Herstellung der vereinbarten Deckung.
- (23) Im Falle ausstehender Schadensbegleichung durch Auftragnehmer gegenüber der LOFA GmbH können bei Ausbleiben des Erfolges ebenfalls Verrechnungen zur Begleichung von Verbindlichkeiten durch die LOFA GmbH an ihre Auftragnehmer erfolgen. Auch hier ist der Schadensersatz des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (24) Für durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen gegenüber der LOFA GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen zugefügte Beschädigungen oder Schäden haftet der Auftraggeber gegenüber der LOFA GmbH vollständig. Dasselbe gilt im Umkehrschluss.
- (25) Die Kosten im Falle der Lieferungs- bzw. Abnahmeverweigerung trägt der Schadensverursacher.
- (26) Lieferungen werden unter Berücksichtigung der Kostenoptimierung durchgeführt. Daher erfolgt die Lieferung von z.B. Baustoffen, Materialien und Maschinenzubehör sowie Ausstattungen und Anlagen nur bei voller Auslastung kompletter Züge in den üblichen Verpackungseinheiten auf den dafür vorgesehenen Verpackungsträgern (z.B. Paletten, Collis, Container, Kartons, Bunde, Gebinde, Silos etc.) und unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheits- und Verbrauchsmengen. Grundlage dafür sind die Mengenangaben nach Mengeneinheiten des Auftraggebers und die Angaben über die durchschnittlichen Verbrauchsmengen je Mengeneinheit durch Hersteller/ Zulieferer. Fehlmengen, Falschliefereien und entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Auf Grund der vor allem projektbezogenen Belieferung sind alle Güter ausschließlich zum Zwecke der kommissionsbezogenen Verwendung hergestellt und geliefert. Die Rücknahme der Projektkommission sowie von Restmaterial ist ausgeschlossen. Im Falle davon abweichender Rücknahme werden zusätzliche Kosten fällig sowie ein Abzug von 20% des

Nettowertes. Beides hat der Auftraggeber zu erstatten. Für die Leih-Verpackungsträger werden Leihgebühren nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben. Für zuvor nicht vereinbarte Teil- oder Nachlieferungen bzw. Minderauslastungen und weiteren Frachtservice entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

- (27) Die Rückführung von kostenpflichtigen Leih-Verpackungsträgern (Paletten, Colli, Container, Rungen, Silos etc. - außer Einwegbehälter und Einwegpaletten) und geliehenen Verarbeitungsmaschinen kann nur lieferantenspezifisch getrennt in gleicher Zahl der zuvor bezogenen, maximal 3 Wochen nach Abschluss des Bauvorhabens kostenpflichtig erfolgen oder aber im zuvor vereinbarten Austausch gegen neue Lieferung. Die Rückvergütung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Sätze und Gutschriften. Dasselbe gilt für die Rücknahme von Silos unter Minderung von Vorfrachtzug gemäß der jeweils gültigen Rückvergütungsliste. Die zurückzuführenden Güter müssen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand sein. Anderenfalls trägt der Verursacher die Kosten.
- (28) Die Lieferung der nicht aufgeführten Güter erfolgt in angelegter Weise unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten.

4. Liefernachweis

- (29) Im Falle der nicht erfolgten Bestätigung der Lieferung auf den Frachtdokumenten durch den Auftraggeber der LOFA GmbH trotz Lieferauftrag gilt die unterschriebene Bestätigung durch den Frachtführer der LOFA GmbH verbindlich und ersetzend.

5. Preisgestaltung, Zahlung, Mietgebühren

- (30) Die Preise werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Preislisten, Preissätze und Projektvereinbarungen, vereinbarten Gebühren, Provisionen und Honoraren gestaltet und sind vor Belieferung/Leistung zu vereinbaren. Alle Preisstellungen verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Währung ist der Euro (€).
- (31) Branchenübliche Preiserhöhungen zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführungsbeginn berechtigen die LOFA GmbH nach umgehender schriftlicher Bekanntgabe gegenüber dem Auftraggeber zur Anpassung und ziehen die entsprechende nachträgliche Vertragspräzisierung und Zahlung nach sich.
- (32) Bei der Vereinbarung von Zahlungen und Konditionen wird berücksichtigt, dass Frachten, anderen Speditionsleistungen, Zusatzkosten, Leihgütern, der Miete von Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör, Verbrauchs- und Betriebsmitteln sowie spezifischen Service-Leistungen die jeweils aktuellen Preislisten der Zulieferer/ Hersteller zugrundeliegen und nicht skontierbar sind. Im Falle des mangelhaften Zustandes von Mietgeräten und Leihgütern werden die Instandhaltungs- und Reinigungskosten zusätzlich nach Abrechnung durch den Verursacher getragen.
- (33) Mietgebühren werden ab dem Tage der Versendung erhoben bis einschließlich Rückgabetag. Davon unberührt sind Ansprüche zur Erstattung von Kosten aus notwendiger Reinigung, Reparatur- Wartung und Instandhaltung an die LOFA GmbH infolge der Pflichtverletzung ihrer Auftraggeber.
- (34) Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten für Lieferungen und Leistungen sind vom Auftraggeber vor Auftragsrealisierung durch die LOFA GmbH auf deren Kontoverbindung zu begleichen. Anderes ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- (35) Zahlungen der LOFA GmbH als Auftraggeber gegenüber ihren Auftragnehmern erfolgen im Rahmen der vereinbarten Zahlungsfristen auf die angegebene Kontoverbindung. Abweichend davon kann im Ausnahmefall die Zahlung vor Auftragsrealisierung, dann aber auf ein Notaranderkonto vereinbart werden. Von diesem Konto erfolgt die Begleichung nach Rechnungslegung und erfolgter Zulieferung.
- (36) Fällige Zahlungen für Zusatzkosten, Ergänzungslieferungen, Nachzahlungen oder die Begleichung von Schadensfällen können durch die LOFA GmbH nach Ankündigung und ausgebliebenem Erfolg mit den realisierten eingegangenen Zahlungen verrechnet werden. Gegebenenfalls können hierdurch Liefereinstellungen oder Verspätungen zu Lasten des Auftraggebers entstehen, für die dann der Auftraggeber keinen Schadensanspruch hat.
- (37) Zahlungen für Verwaltungsleistungen an die LOFA GmbH werden nach ihrer Erbringung auf der Grundlage gesonderter Vertragsgestaltung fällig.
- (38) Dasselbe gilt für die Sicherstellung von Finanzdienstleistungen, Praxisberatungen bzw. anderer immaterieller Dienste durch die LOFA GmbH.

6. Gewährleistung und Material

- (39) Die Gewährleistung für Produkthaftung regelt der Gesetzgeber.
- (40) Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind der LOFA GmbH durch den Auftraggeber bzw. den Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen. Festgestellte Fehlmengen nach der Frist von 3 Tagen können nicht mehr anerkannt werden. Bei verdeckten Mängeln an der Sache hat im Interesse der zeitnahen Regulierung die schriftliche Rüge bis vor dem zweckbedingten Einsatz, jedoch nicht später als einen Monat nach Lieferung zu erfolgen. Festgestellte Transportschäden und Abweichungen während der Annahme sind ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu beanstanden und der LOFA GmbH schriftlich innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.. Davon ausgenommen sind handelsüblicher Schwund oder Bruch.
- (41) Die Wahrnehmung der Rügemöglichkeit setzt die Nachprüfbarkeit der Beanstandungen am unveränderten Zustand der Güter und deren uneingeschränkten Besitz seitens des Auftraggebers in angemessener Zeit durch die LOFA GmbH und gegebenenfalls durch deren Auftragnehmer voraus.

- (42) Die LOFA GmbH hat bei zutreffender gesetzlicher Gewährleistungspflicht das Vorrecht eigener mangelfreier Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzes, gegebenenfalls mit gleichwertigen Produkten auch anderer Hersteller gegenüber ihrem Auftraggeber unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung der Pflichtverletzung durch ihre Auftragnehmer bzw. deren Erfüllungsgehilfen.
- (43) Außer bei vorsätzlichen Verstößen besteht kein Schadensersatzanspruch.
- (44) Farbtonabweichungen bei farbigen Produkten können auftreten und stellen daher keinen Qualitäts- bzw. Liefermangel dar. Bei z.B. Betonprodukten, Estrichen, Putzen und Farben können dafür unterschiedliche Rohstoffe, Strukturen, Untergründe, das Saugverhalten oder Umgebungseinflüsse Ursachen sein. Es gelten diesbezüglich die jeweiligen fachspezifischen technischen Blätter der jeweiligen Branche.
- (45) Geringe Abweichungen sind ebenfalls beim Kauf nach Muster, Probe oder Katalogen aus selbigem Grunde möglich., zumal die Herstellung der bestellten Güter zeitlich versetzt erfolgt und Farbdarstellungen in Katalogen aus drucktechnischen Gegebenheiten von den hergestellten Produkten abweichen. Dasselbe trifft bei nachträglicher Ergänzungsproduktion von farbigen Produkten zu. In diesem Falle gilt der Ausschluss der Gewährleistung für Farbgleichheit.
- (46) Ist statt der bisher nach Muster vereinbarten Lieferung von Produkten nur noch eine ähnliche Ersatzlieferung infolge von Produktionseinstellung oder -umstellung möglich (Gründe höherer Gewalt), bedarf dies der erneuten Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Wegfall von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen aus dem Ursprungsvertrag hinsichtlich der Form, Farbe und technischen Ausführung der Ersatzprodukte.

7. Miete von Geräten und Technik

- (47) Der technische Zustand ist durch den übernehmenden Auftraggeber zu prüfen. Einweisungen sind zuvor anzumelden und unter Berücksichtigung eventuell anfallender Kosten zu vereinbaren. Alle Gefahren für den Untergang (Verlust, Verschlechterung, Beschädigung) der Technik, Maschinen und Anlagen gehen mit Übernahme durch den Auftraggeber auf diesen über. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu ordnungsgemäßer und zweckbestimmter Verwendung des Mietsache, ihrer Pflege, und Instandhaltung sowie ordnungsgemäßer Rückgabe. Für die fachgerechte Nutzung und Bedienung ist nur befähigtes und eingewiesenes Personal einzusetzen.
- (48) Untervermietungen sind ausgeschlossen.
- (49) Der Mietkostensatz regelt sich nach den aktuell gültigen Preissätzen.
- (50) Für Schäden an der Mietsache und ihren unordnungsgemäßen Zustand haftet der Verursacher gegenüber der LOFA GmbH.
- (51) Beschädigte oder unmögliche Rückgabe der Mietsache verpflichten den Verursacher zum Schadensersatz.

8. Rechnungsstellung

- (52) Insofern nicht anders vereinbart ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (53) Die Rechnung ist sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- (54) Die Rechnung gilt als anerkannt, insofern dieser nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen wird.
- (55) Die LOFA GmbH kann die Rechnungen abtreten. Diese Abtretung ist dann auf der Rechnung mit angegeben.
- (56) Die Abtretungen von Forderungen gegenüber der LOFA GmbH bedarf der schriftlichen Zusage der LOFA GmbH.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Frankfurt/ Oder, Erfüllungsort der Firmensitz der LOFA GmbH Oberlandstraße 38 in 15366 Neuenhagen sowie Sitz ihrer Niederlassung in Berlin.

10. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der anderen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.